



Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V.

**Auf der Grundlage der Satzung, § 9, des
Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.,
(nachfolgend Verband genannt)
wird folgende Wahlordnung erlassen**

**Alle genannten Funktionen gelten sinngemäß auch für weibliche
Funktionsträger**

I. Allgemeines

- (1) Zur ordentlichen Durchführung der Wahlhandlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums die Delegiertenversammlung den Wahlleiter und die Mitglieder der Wahlkommission mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und zwei Kommissionsmitgliedern.
- (3) Der Verlauf der Wahl ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten. Die Wahlniederschrift enthält alle Angaben zur Wahl wie: Wahlvorschläge, Abstimmungsergebnisse, Wahlergebnis.
- (4) Nach Durchführung der Wahlhandlung unterschreibt der Wahlleiter die Wahlniederschrift, die Bestandteil der Niederschrift der Delegiertenversammlung wird.
- (5) Die Wahlkommission wird im Block in einer offenen Wahl gewählt. Gemäß der Aufgaben der **Delegiertenversammlung** wählt diese die Mitglieder des Präsidiums des Verbandes für einen Zeitraum von 4 Jahren. Die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums sind:
 - Der Präsident
 - Die drei Vizepräsidenten

Die Wahl des Präsidiums erfolgt in geheimer Wahl.

Für die Wahl muss die Beschlussfähigkeit nach § 14 (Absatz 1) der Satzung gewährleistet sein, sonst wird nach § 14 (Absatz 4) verfahren.

II. Wahl des Präsidiums

- (1) Wahlvorschläge für das Präsidium kann der Präsident, das Präsidium sowie jedes ordentliche Mitglied des Verbandes gemäß der Satzung unterbreiten.
- (2) Wahlvorschläge mit der Bereitschaftserklärung des Kandidaten, im Präsidium aktiv mitzuarbeiten, sind schriftlich, bis spätestens 8 Wochen vor der Wahl, beim Präsidenten des Verbandes einzureichen. Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung gemäß § 8 (5) der Satzung werden die Vorschläge mit Namen und einer Kurzdarstellung bekannt gegeben.



- (3) Es werden in drei Wahlgängen getrennt gewählt:
 - der Präsident,
 - zwei Vizepräsidenten als Vertreter der ordentlichen Mitglieder
 - ein Vizepräsident als Vertreter der Landesgruppen.Nach der Wahl des Präsidenten ist dieser, falls er auch als Vizepräsident kandidiert, vom entsprechenden Wahlschein zu streichen.
Wiederwahl ist zulässig
- (4) Scheidet der Präsident oder ein Vizepräsident während der Legislaturperiode aus, so ist auf der folgenden Delegiertenversammlung für die unbesetzte Wahlfunktion eine Neuwahl durchzuführen.
Die bis dahin entstehende Vakanz wird durch das Präsidium geregelt.
- (5) Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben erforderlich.
Danach ist der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los des Wahlleiters.
- (6) Die Vizepräsidenten werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los des Wahlleiters.
- (7) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

III. Wahl der Kassenprüfer

- (1) Gemäß des § 9 der Satzung hat die Delegiertenversammlung die Wahl der Kassenprüfer des Verbandes vorzunehmen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium des Verbandes angehören.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von vier Geschäftsjahren.
- (4) Vorschläge für die Wahl zum Kassenprüfer können die ordentlichen Mitglieder bis zu 30 Tagen vor der Wahl an das Präsidium des Verbandes einreichen.
- (5) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im Block und ist offen.

IV. Wahl der Kommission zur Überprüfung der Finanzen des Solidaritätsfonds

- (1) Gemäß der Richtlinie für die Bildung und Anwendung eines Solidaritätsfonds des Verbandes, Punkt 5, hat die Delegiertenversammlung eine Kommission zur jährlichen Überprüfung der Finanzen des Solidaritätsfonds zu berufen.
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt drei Mitglieder der Kommission für die Dauer von vier Geschäftsjahren.
- (3) Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht dem Präsidium des Verbandes angehören.
- (4) Vorschläge für die Wahl zum Mitglied der Kommission können die ordentlichen Mitglieder bis zu 30 Tagen vor der Wahl an das Präsidium des Verbandes einreichen.
- (5) Die Wahl der Kommission erfolgt im Block und ist offen.



V. Wahl der Delegierten des Verbandes zur Delegiertenversammlung des DFV

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in offener Abstimmung auf Vorschlag des Präsidiums.

VI. Bestätigung des Landesjugendfeuerwehrwartes

Gemäß § 9 der Satzung bestätigen die Delegierten des Verbandes auf Ihrer Delegiertenversammlung den gewählten Landesjugendfeuerwehrwart und die Stellvertreter in offener Abstimmung.

VII. Inkrafttreten

Die Wahlordnung des Verbandes tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Brandenburg, den 25.10.2003

